

ten, ohne eine augenfällige Gefahr für die Wissenschaften und den Staat gedenkbar? Das kann kein Unbefangener behaupten; Jeder fühlt die Unmöglichkeit eines solchen Verlangens in der Ausführung. Darum also hat die Deputation vorgeschlagen, die Dienstzeit bis auf eine 26 wöchentliche zu verkürzen, darum nimmt man zum System der Stellvertretung seine Zuflucht. Aber eine 26 wöchentliche Dienstzeit würde ja offenbar auf der einen Seite schaden, und auf der andern den beabsichtigten Zweck nicht erreichen. Ist es denn also nicht angemessener, die, deren Herbeiziehung unausführbar ist, zurückzustellen. Fern sei es von mir, daß ich aus Vorurtheil oder Engherzigkeit die untern Volksklassen, die Armen zurücksetzen wollte. Ich bin gewiß, wo es Noth thut, ihr aufrichtiger Bertheidiger, von Herzen geneigt, ihre Lage zu verbessern.

Aber eine Gleichheit der Lebensverhältnisse und eine Aufhebung des Unterschieds der Stände herbeizuführen ist unmöglich. Nun aber verlieren diejenigen, welche durch ihrer Hände Arbeit sich nähren, welche keinen Beruf erwählt haben, der fortwährende Ausbildung erfordert, durch den Militärdienst nichts; sie gewinnen vielmehr in den meisten Fällen an Bildung und äußerer Anerkennung; sie genießen während ihrer Dienstzeit eines ihren Bedürfnissen entsprechenden Unterhalts und ihre Dienstpflichten stehen nicht mit ihren frühern Obliegenheiten in Disharmonie. Während der Urlaubszeit und nach beendigter Dienstzeit kehren sie wohlbehalten zu selbigen zurück. Den hierzu nöthigen sehr bedeutenden Aufwand tragen alle Staatsbürger und zwar nach bevorstehender Einführung eines neuen Abgabensystems verhältnißmäßiger als bisher. Dieß also ist die wahre Gleichheit, welche allein bei der Ungleichheit der Stände und des Berufs im Leben erreichbar ist. Eine andere ist mit den bürgerlichen Lebensverhältnissen, wie sie insbesondere wieder in Sachsen bestehen, in der That unvereinbar. Wohl waltet auch im stehenden Heere der Begriff der Cameradschaft vor und vereinigt im gewissen Sinne den General mit dem Gemeinen. Aber für die bürgerlichen und geselligen Verhältnisse des Garnisonlebens läßt sich eine solche gleiche Cameradschaft zwischen dem Officier und dem Gemeinen nicht herstellen, sie sind von einander gesonderte Classen. So lange diese verschiedenen Glieder nicht auf gleicher Stufe der Cultur stehen, ist eine dergleichen Absonderung eine natürliche Folge, ein gegenseitiges Bedürfnis.

Dienen die Gebildeten aus höhern Ständen unfreiwillig oder gar mit Widerwillen als Gemeine im Heere, so kann in einer ohnehin bewegten Zeit ihre unnatürliche Stellung theils zu ihren Vorgesetzten, theils zu ihren Cameraden einen guten Geist schwerlich, wohl aber Reibung und Bitterkeit erwecken und das jetzt gegenseitig bestehende Vertrauen schwächen. Die Beredlung wird schwerlich sich zeigen, von welcher Viele bei Empfehlung einer solchen Maßregel sprechen. Ihrer bedarf unser Heer nicht, am wenigsten auf dem bezeichneten Wege, eben weil das sächsische Heer schon jetzt das ist, was es unter den gegebenen Verhältnissen sein kann und sein soll, ein in den Waffen wohlgeübtes zufriedenes und zuverlässiges Heer. Das erhalte man sich und verbessere materiell seinen Zustand insbesondere durch

Vorthelle, welche man denjenigen zuwendet, welche über die gewöhnliche möglichst zu beschränkende Dienstzeit hinaus freiwillig noch länger bei dem Waffendienste bleiben.

Staatsminister v. Zeschwitz: Ehe man zur speciellen Berathung über den vorliegenden Gegenstand gelange, halte er sich verpflichtet, zuvor einige von einzelnen Mitgliedern gefaßte Meinungen zu widerlegen. Man befinde sich nämlich sehr im Irrthume, wenn man glaube, es werde eine Abänderung des bisherigen Recrutierungssystems beabsichtigt, um dadurch eine größere Tüchtigkeit in die Armee zu bringen. Dieß sei keineswegs der Fall, und eine achtjährige Erfahrung habe wohl bewiesen, daß das Militair mit dem bisherigen Verfahren zufrieden sein könne. Das neue Gesetz habe hauptsächlich die Absicht, daß nicht, wie zeither, jeder einigermaßen Wohlhabende durch willkürliche Wahl eines Berufs, der Ausnahme begründete, sich dem Waffendienste habe entziehen können, und deshalb für ihn ein Armer wider seinen Willen einzutreten brauche, sondern daß künftig nur aus freiem Antriebe ein Anderer gegen eine ihm genügende Vergütung für ihn die Waffen trage. Dieses Vorzugs wegen habe man, — so viel er wisse — das Stellvertretungssystem in allen constitutionellen Staaten eingeführt, und wenn auch das neue Gesetz einzelne Härten hervorbringen könne, so sei es doch wohl am besten, von zwei Uebeln das kleinere zu wählen. Nicht zu verkennen sei es ferner, daß es oft sehr schwierig gewesen sei, die Ausnahme auf einzelne Fälle anzuwenden, und das dabei nöthige Ermessen werde so leicht für Willkür gehalten, ohne dieses aber sei Stellvertretung durchaus nicht zu entbehren.

Hierauf entspinnt sich eine Debatte darüber, in welcher Ordnung wohl am besten die Berathung fortzusetzen sein dürfte. Insonderheit kommt v. Carlowitz auf seinen gestern in dieser Beziehung gemachten Vorschlag zurück, hält es aber nunmehr für logisch richtiger, zunächst vielleicht den in der Hauptsache auf Verwerfung des vorliegenden Gesetzes für die Zeit des Friedens gerichteten Vorschlag des v. Doppel zur Abstimmung zu bringen. Diese Ansicht findet mehrseitigen Beifall, und der Präsident fragt hierauf: ob der Doppelsche Vorschlag Unterstützung erhalte? Diese fand in ausreichender Maße statt.

Oberstlieutenant v. Welck fühlt sich veranlaßt, demnächst auf sein dem Deputationsgutachten beigefügtes Separatvotum die Kammer aufmerksam zu machen, und bemerkt, wie er demselben noch Mehreres beizufügen haben werde, was nicht bloß einen einzelnen Gegenstand, sondern das ganze Gesetz betreffe, weshalb er zuvörderst um Vorlesung seines Separatvotums anzusuchen müsse. Diesem Wunsche gemäß beginnt Referent den Vortrag des Separatvoti, wie folgt:

Die Bundes-Contingente der kleinern constitutionellen Staaten können ihrer politischen Stellung nach nichts anders sein, als Stämme deutscher Volksbewaffnung, Cadres oder Rahmen wohlgeübter Stammsoldaten, dazu bestimmt, in einem Nationalkriege die rüstigsten Wehrmänner eines mittlern Lebensalters in sich aufzunehmen. Der Grundsatz: daß alle waffenfähige junge Männer gesetzlich bestimmter Altersclassen zur Militärdienstleistung verpflichtet seien, läßt sich bei der dermaligen Höhe der Civi-